

Entgeltordnung

für die Inanspruchnahme des Yacht- und Fischerei- hafens Möltenort der Gemeindewerke Heikendorf AöR

Die Gemeindewerke Heikendorf AöR legt nach Zustimmung des Verwaltungsrates vom **12.09.2024** folgende Entgeltordnung für die Inanspruchnahme des Yacht- und Fischereihafens Möltenort fest:

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme des Yacht- und Fischereihafens Möltenort sind Entgelte zu entrichten, deren Höhe in dieser Entgeltordnung bestimmt sind.
- (2) Das entgeltpflichtige Hafengebiet umfasst die Grenzen des Yacht- und Fischereihafens Möltenort nach Maßgabe des § 1 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO) vom 09.02.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 151) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 2 Entgeltarten

- (1) Die nach dieser Entgeltordnung zu entrichtenden Entgelte unterteilen sich in Hafententgelte und Entgelte für die Inanspruchnahme von darüber hinausgehenden Lieferungen und Leistungen sowie die Benutzung von Einrichtungen des Hafens. Diese sind in einem gesonderten Anhang zu dieser Entgeltordnung aufgeführt.

§ 3 Entgelterhebung und Fälligkeit

- (1) Die Entgelte sind an die Gemeindewerke Heikendorf AöR zu entrichten.
- (2) Einzelentgelte entstehen sofort, pauschalierte Jahresentgelte bei Antragstellung. Das Vertragsverhältnis entsteht mit dem Einlaufen in den Hafen.
- (3) Die Entgelte werden mit ihrer Entstehung fällig.
- (4) Zahlungsmittel ist der Euro.
- (5) Zahlungspflichtig sind die Eigentümer und die Benutzer der Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper als Gesamtschuldner.
- (6) Die Entgeltsätze dieser Entgeltordnung sind als Nettosätze in Klammern und als Endpreise fettgedruckt einschließlich der derzeit geltenden Umsatzsteuer angegeben.

§ 4 Anmeldung

- (1) Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter. Er hat die Anmeldung unmittelbar nach dem Einlaufen und die Abmeldung rechtzeitig vor dem Auslaufen vorzunehmen.
- (2) Meldepflichtig für die Anzahl an und von Bord gehender Fahrgäste ist der Fahrzeugführer oder sein Beauftragter.
- (3) Die Anmeldung ist vorzunehmen im Hafenzentrum des Hafenmeisters unter Vorlage der Schiffs- und Ladepapiere sowie des Nachweises über die Fahrgastbeförderung.

- (4) Bestehen Zweifel an der Anzahl der beförderten Personen, ist die Gemeindewerke Heikendorf AöR berechtigt, eine Schätzung vorzunehmen.
- (5) Schiffspapier für die in das Seeschiffsregister eingetragenen Schiffe ist der Schiffsmessbrief. Bei Schiffen, deren Bemessungsgrundlage die polizeilich höchstzulässige Personenzahl ist, muss diese Personenzahl durch das Schiffszeugnis nachgewiesen werden.
- (6) Fehlt der Messbrief, so wird eine Schätzung durch die Gemeindewerke Heikendorf AöR vorgenommen.

§ 5 Bemessungs- und Umrechnungsgrundsätze

- (1) Die Länge bzw. Breite der Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper ist die Länge bzw. Breite in Metern, gemessen jeweils an der Stelle der größten Ausdehnung.
- (2) Die Bemessungseinheiten der beanspruchten Wasserfläche und der belegten Lagerfläche in Quadratmetern werden durch Multiplikation von Länge mal Breite berechnet; dabei werden Länge und Breite auf jeweils 0,50 m nach oben aufgerundet.

§ 6 Allgemeine Befreiung von den Entgelten

Entgelte sind nicht zu entrichten für

- a) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes, des Landes Schleswig-Holstein und der Gemeinde Heikendorf, soweit sie Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen;
- b) Lotsen-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, jedoch nur im Einsatz;
- c) Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger;
- d) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die den Hafen als Nothafen aufsuchen und ihn ohne zu laden oder zu löschen wieder verlassen, solange der Tatbestand, der das Einlaufen bedingte, gegeben ist.

Entgelte

§ 7 Höhe der Hafentgelte

- (1) Für Fischereifahrzeuge wird das Hafentgelt nach der Fläche (§ 5 Abs. 2) ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausläufe erhoben und beträgt bei dauernder Benutzung während des Jahres

– für einen Boxenplatz / Einzelbrückenplatz	(26,89)	32,00 Euro/m²
– für einen Päckchenplatz	(13,45)	16,00 Euro/m²
- (2) Für Sportfahrzeuge, Angelboote und solche, die nicht der erwerbsmäßigen Güter- oder Personenbeförderung dienen, wird das Hafentgelt nach der Fläche (§ 5 Abs. 2) ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausläufe erhoben. Das Hafentgelt beträgt:
 - a) bei **vorübergehender Benutzung** (Ankunfts- und Abfahrtstag gelten als 1 Tag, wenn die Liegezeit 24 Stunden nicht überschreitet) des Yacht- und Fischereihafens sowie des Yachthafenvorplatzes pro Tag (für Mehrumpfboote, die nicht den Platz eines Einrumpfbootes einnehmen, wird ein Aufschlag von 50% erhoben):

	außerhalb der Saison 16.11. bis 14.03.		innerhalb der Saison 15.03. bis 15.11.	
– bis 6 m	(4,20)	5,00 Euro	(9,66)	11,50 Euro
– über 6 m bis 8 m	(4,62)	5,50 Euro	(11,76)	14,00 Euro
– über 8 m bis 10 m	(5,88)	7,00 Euro	(15,13)	18,00 Euro
– über 10 m bis 12 m	(6,72)	8,00 Euro	(19,33)	23,00 Euro
– über 12 m bis 14 m	(7,98)	9,50 Euro	(23,95)	28,50 Euro
– über 14 m bis 20 m	(11,76)	14,00 Euro	(36,13)	43,00 Euro
– über 20 m	(16,39)	19,50 Euro	(46,64)	55,50 Euro

b) bei **dauernder Benutzung** in der Saison (vom 15.03. bis 15.11.)

– für Liegeplätze im Yacht- und Fischereihafen	(41,09)	48,90 Euro/m²
– für die landseitigen Plätze am Steg nördlich vom Hafengebäude (ohne Heckpfähle)	(36,13)	43,00 Euro/m²
– für Landliegeplätze auf dem Yachthafenvorplatz	(27,90)	33,20 Euro/m²
– für historische Berufsschiffe (die in der traditionellen Schifffahrt von Bedeutung waren)	(15,88)	18,90 Euro/m²
– für das Feuerschiff	(13,11)	15,60 Euro/m²

c) bei **dauernder Benutzung** außerhalb der Saison (vom 16.11. bis 14.03.) im Yacht- und Fischereihafen, auf dem Yachthafenvorplatz und den sonstigen Stellplätzen im Hafengebiet (Winterlager)

(3) Für Fahrgastschiffe mit ständigem Liegeplatz im Yacht- und Fischereihafen Möltenort wird ein Hafentgelt von jährlich (41,09) **48,90 €/m²** erhoben.

(4) Die Gemeindewerke Heikendorf AöR kann Liegeplätze, die ganzjährig oder saisonal genutzt werden, bei mehrtägiger Abwesenheit der Schiffe für vorübergehende Benutzungen vergeben. Eine Gegenrechnung der dabei erzielten Entgelte ist dadurch nicht begründet.

§ 8 Höhe der Kaientgelte

(1) Das Kaientgelt wird, soweit keine Befreiung nach § 6 eintritt, für alle unter Benutzung der öffentlichen Anlagen an und von Bord gehenden Fahrgäste des gewerbsmäßigen Personenverkehrs im entgeltpflichtigen Hafen erhoben.

(2) Das Kaientgelt beträgt bei jeder Benutzung für
- Fahrgäste je Einstieg und je Ausstieg (0,46) **0,55 Euro/Person**

(3) Es ist eine **tägliche** Aufstellung des abgelaufenen Monats bis zum **5. Werktag** des Folgemonats bei den Gemeindewerken zur Abrechnung vorzulegen. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, so wird eine qualifizierte Schätzung für die Abrechnung vorgenommen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt für die Winterlieger am 16.11.2024, für die Sommerlieger am 15.03.2025 und für die Ganzjahreslieger am 01.01.2025 in Kraft. Die bisherige Entgeltordnung verliert mit Inkrafttreten dieser Entgeltordnung ihre Gültigkeit.

Heikendorf, den 12.09.2024

gez. Tim Lüdemann

Vorstand